



# Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

(gültig ab dem 1. Januar 2006)

Das „Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“ (FZG) regelt in Artikel 9 Absatz 2 die Grundsätze des Einkaufs in die vollen reglementarischen Leistungen.

Bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (in der Folge als Stiftung bezeichnet) können folgende Personen die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten für sich in Anspruch nehmen:

- Obligatorisch versicherte Arbeitnehmer
- Obligatorisch oder freiwillig versicherte Selbständigerwerbende
- Freiwillig versicherte Personen

Die detaillierte Anspruchsberechtigung geht aus dem jeweiligen Vorsorgeplan hervor.

Die vorliegende Wegleitung zeigt, welche Punkte beim Einkauf zu beachten sind.

## 1 Rahmenbedingungen

Versicherte Personen können sich bei der Stiftung einmal jährlich einkaufen.

Ein Einkauf bedingt volle Arbeitsfähigkeit.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, darf ein freiwilliger Einkauf erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Wird ein Einkauf getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

## 2 Höhe des Einkaufs

### Maximale mögliche Einkaufssumme

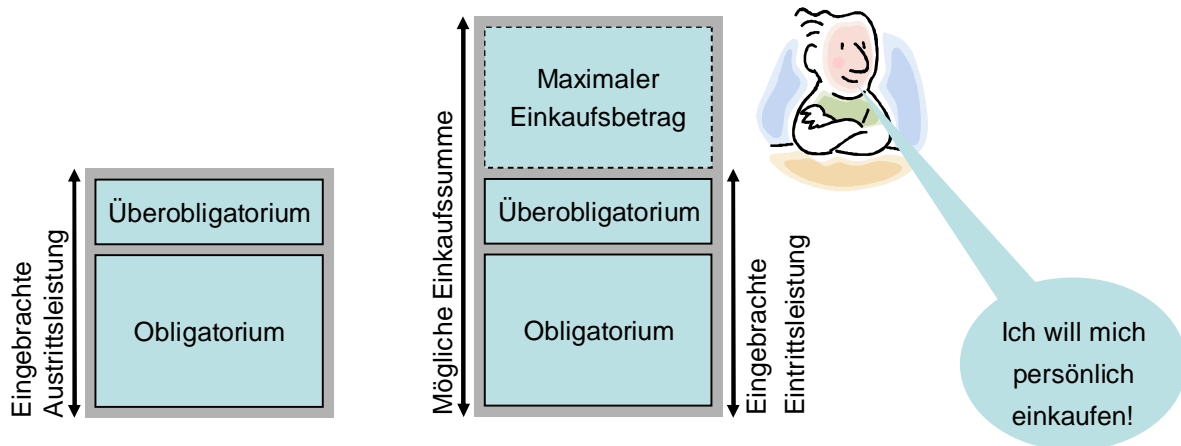
Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme wird von der Stiftung festgesetzt. Die Stiftung kann die entsprechende Regelung jederzeit überprüfen und den neuen Gegebenheiten anpassen.

Ab dem 1. Januar 2005 sind für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs folgende Prozentsätze massgebend:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7%	36	97%	47	249%	58	483%
26	14%	37	109%	48	267%	59	508%
27	21%	38	120%	49	286%	60	534%
28	29%	39	132%	50	306%	61	560%
29	36%	40	144%	51	325%	62	586%
30	44%	41	156%	52	345%	63	613%
31	51%	42	169%	53	365%	64	640%
32	59%	43	181%	54	386%	65	668%
33	67%	44	194%	55	409%		
34	75%	45	212%	56	434%		
35	86%	46	230%	57	458%		

Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem aktuellen versicherten Lohn.

### Einkauf bei Eintritt



Die Austrittsleistung der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers sowie Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonto und -police) sind der Stiftung zu überweisen. Sie werden als Eintrittsleistung dem Alterskonto gutgeschrieben. Übersteigt die überwiesene Austrittsleistung die im Zeitpunkt des Eintritts maximal mögliche Einkaufssumme, so wird der übersteigende Teil dem Einkaufskonto gutgeschrieben.

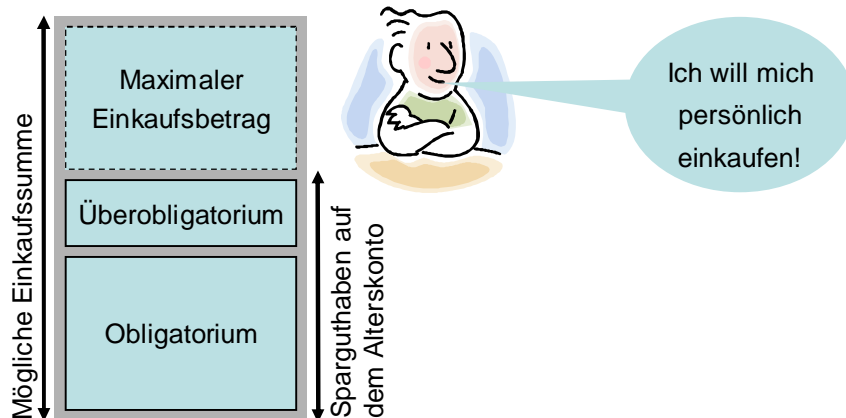
Für die Berechnungen der Einkaufssumme beim Eintritt wird von der maximal möglichen Einkaufssumme die eingebrachte Eintrittsleistung in Abzug gebracht. Die resultierende Differenz entspricht dem maximalen Einkaufsbetrag.

Hat die versicherte Person weitere Guthaben auf Freizügigkeitskonten, in Freizügigkeitspolice oder auf dem Einkaufskonto, so sind diese bei der Berechnung des Einkaufsbetrages ebenfalls zu berücksichtigen. Hat die versicherte Person zur Finanzierung

von Wohneigentum für den eigenen Bedarf Vorsorgeguthaben bezogen, so ist ein Einkauf nicht möglich.

Gemäss dem Reglement der Stiftung muss der Einkaufsbetrag, falls sich die versicherte Person nur teilweise in die vollen reglementarischen Leistungen einkauft, mindestens CHF 5'000.-- betragen.

### Einkauf nach Eintritt



Für die Berechnungen der Einkaufssumme nach Eintritt wird von der maximal möglichen Einkaufssumme das vorhandene Sparguthaben auf dem Alterskonto in Abzug gebracht. Die resultierende Differenz entspricht dem maximalen Einkaufsbetrag.

Hat die versicherte Person weitere Guthaben auf Freizügigkeitskonten, in Freizügigkeitspolice oder auf dem Einkaufskonto, so sind diese bei der Berechnung des Einkaufsbetrages ebenfalls zu berücksichtigen. Hat die versicherte Person zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf Vorsorgeguthaben bezogen, so ist ein Einkauf nicht möglich.

Gemäss dem Reglement der Stiftung muss der Einkaufsbetrag, falls sich die versicherte Person nur teilweise in die vollen reglementarischen Leistungen einkauft, mindestens CHF 5'000.-- betragen.

### 3 Auswirkung

Der Einkaufsbetrag wird dem Alterskonto gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen der Stiftung.

Da der Einkauf freiwillig erfolgt, wird er grundsätzlich als überobligatorische Einlage behandelt. Wenn der gemäss Vorsorgeplan maximal versicherbare Lohn dem BVG-Lohn entspricht, verfährt die Stiftung bis auf weiteres wie folgt:

- die durch den Einkaufsbetrag erhöhten Vorsorgeleistungen werden im Rahmen der gesetzlichen Anpassung an die Teuerung ebenfalls mitberücksichtigt.
- die durch den Einkaufsbetrag erhöhten Alterskapitalien werden wie im Gesetz vorgegeben in eine Rente umwandelt.

Für die freiwillige Versicherung von Selbständigerwerbenden (Vorsorgeplan SE) gelten davon abweichende Regelungen.

An folgendem Beispiel wird die Wirkung des Einkaufs ersichtlich.

Ein versicherter Mann, geboren am 6.12.1959, tritt per 1.1.2005 in die Stiftung ein. Seine bisherige Vorsorgeeinrichtung überweist der Stiftung eine Austrittsleistung in der Höhe von CHF 50'000.--. Sein AHV-Lohn beträgt CHF 52'575.--. Er ist bei der Stiftung gemäss dem Vorsorgeplan AN versichert. Der Versicherte macht von seinem Einkaufsrecht Gebrauch und überweist der Stiftung CHF 10'000.--. Seine Leistungen vor und nach dem Einkauf sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

	<b>Vorher</b>	<b>Nachher</b>
– Vorsorgeparameter		
Koordinierter Lohn gemäss BVG	30'000	30'000
Umwandlungssatz gemäss BVG	6.80%	6.80%
– Vorsorgeleistungen im Alter		
Voraussichtliches Alterskapital (ohne Zinsgutschriften)	151'150	161'400
Voraussichtliche Altersrente	10'278	10'975
– Vorsorgeleistungen im Invaliditätsfall		
Versicherte Invalidenrente	10'278	10'975
Versicherter Kinderrente	2'055	2'195
– Vorsorgeleistungen im Todesfall		
Ehegattenrente	6'166	6'585
Waisenrente	2'055	2'195
– Vorsorgeleistung im Freizügigkeitsfall		
Austrittsleistung per Ende Jahr	55'750	66'000
– Guthaben per 1. Januar 2005		
Sparguthaben auf dem Alterskonto	50'000	50'000
– Obligatorischer Anteil	50'000	50'000
– Überobligatorischer Anteil	-	10'000
Sparguthaben auf dem Einkaufskonto	-	-
– Freiwilliger Einkauf		
Volle reglementarische Leistungen	69'000	69'000
Maximaler Einkauf per Ende Jahr respektive Pensionierung	13'250	3'000

#### **4 Administratives Vorgehen**

Wünscht eine versicherte Person den Einkauf, so ermittelt die Stiftung auf schriftliche Anfrage den maximal möglichen Einkaufsbetrag.

Ist ein Einkauf möglich, so kann der Betrag mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Einzahlungsschein überwiesen werden.

Überweist die versicherte Person einen höheren Betrag als den Maximalbetrag, so wird der übersteigende Betrag zurückerstattet. Die Stiftung schreibt den überwiesenen Betrag dem Alterskonto gut und stellt der versicherten Person einen neuen Vorsorgeausweis zu.

Die Einlage wird von der Stiftung zu Handen der Steuerbehörde bescheinigt. Zu beachten ist, dass das Eingangsdatum der Zahlung bei der Stiftung für die Bescheinigung zu Handen der Steuerbehörde relevant ist.

#### **5 Steuern**

Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Einkaufs obliegt der versicherten Person. Bestehen Zweifel, so ist die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs zusammen mit der zuständigen Steuerbehörde zu klären.

Zu beachten ist insbesondere, dass beim Einkauf vorerst die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung sowie allfällige Freizügigkeitspolicen und -konti zu verwenden sind.

Dies bedeutet, dass Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren nur soweit in Abzug gebracht werden können, als mit dem Einkauf und mit allen bestehenden Freizügigkeitspolicen und -konti die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschritten werden.